090349/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 08/09/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2026
(OR. en)

12868/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0245 (NLE)

FRONT 160
MIGR 242
VISA 97

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 442 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 442 final.

Anl.: COM(2026) 442 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 442 final

2026/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Aufgrund der besonderen geografischen Lage der Republik San Marino als Enklave im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Raum“) ist es erforderlich, eine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen Italien und der Republik San Marino zu schaffen und Rechtssicherheit für die Republik San Marino, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, sowie für ihre Bürger, Einwohner, Touristen, Unternehmen und Grenzgänger zu gewährleisten.

Das neue Einreise-/Ausreisesystem der Europäischen Union, mit dem das manuelle Abstempeln der Pässe von der digitalen Erfassung der Drittstaatsangehörigen, die in den Schengen-Raum einreisen, abgelöst wird, ist seit dem 10. April 2026 an allen Außengrenzen der 29 teilnehmenden Länder vollständig in Betrieb. Ohne das Abkommen würde die vollständige Einführung des Einreise-/Ausreisesystems dazu führen, dass Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Republik San Marino im Einreise-/Ausreisesystem automatisch als Aufenthaltsüberzieher erfasst werden, da bei ihrer Ausreise aus dem Schengen-Raum und ihrer Einreise in die Republik San Marino keine Ausreise registriert wurde (angesichts der geografischen Lage der Republik San Marino können nicht immer systematische Kontrollen durchgeführt werden). Eine Aufenthaltsüberziehung hätte wiederum negative Auswirkungen auf diese Bona-fide-Drittstaatsangehörigen, insbesondere in Bezug auf ihre Anträge auf ein Schengen-Visum oder eine ETIAS-Reisegenehmigung[1], ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel. Daher ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitel – ähnlich wie die von den Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitel – im gesamten Schengen-Raum gültig sind.

Mit dem Abkommen wird zudem eine derzeitige Sicherheitslücke geschlossen, die darin besteht, dass die Ausstellung von Aufenthaltstiteln durch die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige keiner Überprüfung durch die Mitgliedstaaten unterliegt, während ihre Inhaber de facto Zugang zum Schengen-Raum haben und sich dort frei bewegen können, ohne über ein gültiges Schengen-Visum – oder in Zukunft: über eine ETIAS-Reisegenehmigung – zu verfügen. Das Abkommen enthält daher Vorschriften, nach denen die Republik San Marino Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Sicherheitsüberprüfung an Italien weiterleiten muss, wobei die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Republik San Marino von der Überprüfung durch Italien abhängt.

Die Empfehlung der Kommission für den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino wurde am 8. März 2024 angenommen. Der Rat nahm den Beschluss, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen genehmigt wurde, am 30. Mai 2024 an. Die Verhandlungen wurden am 26. Januar 2026 abgeschlossen.

Die Kommission führte die Verhandlungen im Benehmen mit der Gruppe „Außengrenzen“ des Rates und hielt das Europäische Parlament umfassend auf dem Laufenden.

[1] ETIAS = European Travel Information and Authorisation System – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem.

www.parlament.gv.at

Die Anwendung des Abkommens ist aufgrund der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und der damit verbundenen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind, von besonderer Dringlichkeit. Angesichts dieser Umstände schlägt die Kommission vor, das Abkommen so bald wie möglich vorläufig anzuwenden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Abkommen werden die seit Langem bestehenden Diskrepanzen zwischen dem im Schengen-Besitzstand verankerten EU-Rechtsrahmen und der tatsächlichen besonderen Lage der Republik San Marino als Enklave im Schengen-Raum angegangen. Es schafft eine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen Italien und der Republik San Marino. Ohne das Abkommen müssten systematische Grenzübertrittskontrollen gemäß dem Schengener Grenzkodex[2] durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden mit dem Abkommen die Auswirkungen der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und des ETIAS auf Drittstaatsangehörige angegangen, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Assoziierungsabkommen mit der Republik San Marino[3] wird derzeit fertiggestellt. Das Abkommen über das Grenzmanagement und das Assoziierungsabkommen sind rechtlich voneinander getrennt und können unabhängig voneinander unterzeichnet werden. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf verschiedene Fragen, ausgenommen Kurzaufenthalte von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen in der Republik San Marino sowie Kurzaufenthalte san-marinesischer Bürger im Schengen-Raum. In Bezug auf diese Fragen ist das Abkommen über das Grenzmanagement flexibel formuliert, um sicherzustellen, dass seine Bestimmungen sowohl den Fall abdecken, dass das Assoziierungsabkommen (noch) nicht anwendbar ist, als auch den Fall, dass die Abkommen parallel gelten. Aufgrund der vollständigen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems im April 2026 besteht ein stärkerer und konkreterer Zeitdruck für die vorläufige Anwendung des Abkommens über das Grenzmanagement.

Ein gesondertes Abkommen mit selbem Inhalt über das Grenzmanagement wurde auch mit dem Fürstentum Andorra ausgehandelt, und parallel dazu wird eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung vorgelegt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und gegebenenfalls dessen vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

---

[2] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

[3] Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits.

www.parlament.gv.at

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung sowie die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – zu genehmigen.

Darüber hinaus wurde die Rechtsgrundlage des Artikels 218 Absatz 7 AEUV hinzugefügt, da es zweckmäßig ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens zu billigen, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens sind daher Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Da die wichtigsten Ziele und Bestandteile des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements darin bestehen, eine geeignete Rechtsgrundlage für den Wegfall der Grenzkontrollen zwischen Italien und der Republik San Marino zu schaffen, Vorschriften für den Aufenthalt von Unionsbürgern und san-marinesischen Staatsangehörigen in der Union und in der Republik San Marino festzulegen und die Sicherheit und das Vertrauen in Bezug auf die Aufenthaltstitel, die die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige ausstellt, sowie den Status der Visumfreiheit für san-marinesische Staatsangehörige zu verbessern, sind die materiellen Rechtsgrundlagen Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c AEUV und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

- **Zuständigkeit der Union und Verhältnismäßigkeit**

Die Union ist befugt, dieses internationale Abkommen mit der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements zu schließen, einschließlich der Gewährung der Schengen-weiten Gültigkeit für Aufenthaltstitel, die die Republik San Marino an Drittstaatsangehörige ausstellt.

Dieses geplante Abkommen ist erforderlich, um Probleme im Zusammenhang mit fälschlich angenommenen Aufenthaltsüberziehungen zu lösen und die festgestellten Sicherheitslücken zu schließen. Es geht nicht über das zur Erreichung der betreffenden Ziele, die von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden können, erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Abkommens erlässt. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. WEITERE ANGABEN

- **Durchführung durch im Rahmen des Abkommens eingesetzte Gremien**

Mit Artikel 10 wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Durchführung des Abkommens überwacht. Insbesondere gewährleistet dieser das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung dieses Abkommens, bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung, Durchführung oder Anwendung des Abkommens, spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse, erleichtert

www.parlament.gv.at

bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Abkommens und nimmt Änderungen an Anhang I vor, um die Liste der von der Republik San Marino umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Union zu ersetzen. Der Gemischte Ausschuss kann auch zu Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Abkommens beratend tätig werden. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und der Republik San Marino zusammen, die mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie die Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind, können an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen.

- **Durchführung und Anwendung des Abkommens in der Union**

Nach Artikel 216 Absatz 2 AEUV sind die von der Union geschlossenen Übereinkünfte für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bindend.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss beigelegt. Streitigkeiten werden nur dann zur Beilegung an ein nationales oder internationales Gericht oder einen Dritten verwiesen, wenn die Vertragsparteien dies als Ergebnis dieser Konsultationen beschließen.

Nach dem Abkommen haben die Vertragsparteien auch die Möglichkeit, zügig autonome und operative Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheitsinteressen zu schützen, indem sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise aussetzen.

Im Einklang mit den Verträgen wird die Kommission außerdem in allen Phasen des Streitbeilegungsverfahrens nach Teil Drei (Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen) des Abkommens im Namen der Union handeln.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Abkommens**

Dem Abkommen liegen die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zugrunde – alles Bestandteile, die im Abkommen als wesentlich definiert sind. Bei einem Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil können die Vertragsparteien die Anwendung des Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Die Republik San Marino bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, die Vorschriften des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

Das Abkommen gliedert sich wie folgt in drei Teile (die wiederum in Titel und Kapitel unterteilt sind) sowie einen Anhang I mit der Liste der von der Republik San Marino umzusetzenden Rechtsakte:

Teil Eins (Institutionelle Bestimmungen) enthält die Bestimmungen, die die Grundlage für die Zusammenarbeit, die Auslegungsgrundsätze und Begriffsbestimmungen sowie den institutionellen Rahmen bilden. Darin wird betont, dass das Abkommen die Souveränität, Gerichtsbarkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik San Marino und der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie der Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind, unberührt lässt.

In Teil Eins werden die wesentlichen Elemente der Beziehungen dargelegt: Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und der

www.parlament.gv.at

Rechtsstaatlichkeit einschließlich des Engagements der Republik San Marino für die Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

Mit Teil Eins wird ferner der Gemischte Ausschuss eingerichtet, der dafür zuständig ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu gestalten und zu überwachen und die Streitbeilegung zu erleichtern.

Teil II (Personenverkehr) enthält die Vorschriften für die Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen zwischen der Republik San Marino und dem Schengen-Raum.

Von der Republik San Marino ausgestellte Aufenthaltstitel werden im gesamten Schengen-Raum gelten und ihren Inhabern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts[4] visumfreien Zugang zum Schengen-Raum für bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen ermöglichen; außerdem werden die Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels von der Verpflichtung befreit, sich im Einreise-/Ausreisesystem zu registrieren und für die Einreise in den Schengen-Raum und den Aufenthalt dort im Besitz eines Visums oder einer ETIAS-Reisegenehmigung zu sein. Voraussetzung für die Erlangung und die Aufrechterhaltung des Rechts auf Aufenthalt in der Republik San Marino ist das Bestehen einer echten Verbindung zu dem Land auf der Grundlage einer tatsächlichen und regelmäßigen physischen Anwesenheit (gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs[5]).

Teil Zwei sieht auch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen zur Stärkung der Sicherheit des Schengen-Raums vor:

– Die Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln durch die Republik San Marino wird von einer von Italien durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung abhängig gemacht. Dazu gehören insbesondere Abfragen der einschlägigen EU-, nationalen und internationalen Datenbanken. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht auf Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz, da diese das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union genießen, und auch nicht auf Staatsangehörige von Monaco und Andorra, da diese Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit bereits Zugang zum Schengen-Raum haben und vom Einreise-/Ausreisesystem und von der Verpflichtung, im Besitz einer ETIAS-Reisegenehmigung zu sein, ausgenommen sind.

– Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Republik San Marino und den Schengen-Staaten wird verstärkt, auch in den Bereichen Informationsaustausch und grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit (grenzüberschreitende Observation, grenzüberschreitende Nacheile zur Verfolgung von kriminellen Verdächtigen, Organisation gemeinsamer Streifen sowie sonstiger gemeinsamer Einsätze).

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Status der Visumfreiheit für EU-Bürger in der Republik San Marino und für san-marinesische Staatsangehörige im Schengen-Raum. Der Status der Visumfreiheit ist auch Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik San Marino und dem Fürstentum Andorra; sobald das Assoziierungsabkommen in Kraft tritt, wird dieses Vorrang haben. In der Zwischenzeit

---

4 Insbesondere Artikel 6 Absatz 1, Artikel 21 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EU) 2016/399) sowie Artikel 18, 21 und 22 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

5 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. April 2025, Europäische Kommission/Malta (Umsetzung eines Staatsbürgerschaftsprogramms für Investoren), C-181/23, ECLI:EU:C:2025:283.

www.parlament.gv.at

gewährleistet das vorliegende Abkommen das Recht der EU-Bürger auf visumfreie Einreise in die Republik San Marino und auf Kurzaufenthalte dort. Darüber hinaus wurde die bereits bestehende Möglichkeit für san-marinesische Staatsangehörige, an den Außengrenzübergangsstellen dieselben Kontrollspuren wie EU-Bürger zu nutzen, formalisiert.

Teil Drei (Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen) enthält Bestimmungen über die Streitbeilegung und die Erfüllung von Verpflichtungen sowie die Überwachung und Durchsetzung.

Das Abkommen enthält effiziente und wirksame Regelungen für die Beilegung von Streitigkeiten und die Durchsetzung unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie der jeweiligen Rechtsordnung der Vertragsparteien. Es sieht die Möglichkeit autonomer Maßnahmen einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens aus Sicherheitsgründen vor. Es enthält Regelungen für die Streitbeilegung, zunächst durch den Gemischten Ausschuss und, falls kein Konsens erzielt wird, durch ein nationales oder internationales Gericht oder einen Dritten.

Teil Vier (Schlussbestimmungen) deckt verschiedene Elemente ab, darunter das Verhältnis zu anderen Abkommen, Änderungen, die Überprüfung der Durchführung, vertrauliche Informationen, Verschlusssachen und nicht als Verschlusssachen eingestufte vertrauliche Informationen sowie die Beendigung und die territoriale Anwendung. Das Abkommen enthält eine Beitrittsklausel für Länder, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden (Dänemark und die assoziierten Schengen-Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz). Die Beitrittsklausel ermöglicht es den fünf Ländern, dem Abkommen im Wege einer beim Rat hinterlegten Erklärung beizutreten, anstatt separate bilaterale Abkommen mit der Republik San Marino zu schließen. Diese Lösung führt zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten und sorgt für rechtliche Transparenz und gleiche Bedingungen für diese Länder in Bezug auf gemeinsame Bestimmungen (etwa im Hinblick auf den Gemischten Ausschuss und die Streitbeilegung).

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt. Der Wortlaut der Erklärungen wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission ferner, der Republik San Marino die Absicht der Union zu notifizieren, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Dies ist auf die vollständige Einführung des Einreise-/Ausreisesystems und die damit verbundenen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige zurückzuführen, die Inhaber eines von der Republik San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind.

www.parlament.gv.at

2026/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 30. Mai 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit San Marino über ein Abkommen über mehrere Aspekte des Grenzmanagements aufzunehmen[1]. Die Verhandlungen wurden am 26. Januar 2026 erfolgreich abgeschlossen, und es wurde eine Einigung über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements (im Folgenden „Abkommen“) erzielt. Das Abkommen wurde am 21. April 2026 paraphiert.

(2) Das Abkommen ermöglicht es Personen, die Grenzen an jeder Grenzübergangsstelle zwischen San Marino und den Staaten des Schengen-Raums zu überschreiten, ohne einer Grenzübertrittskontrolle unterzogen zu werden. Das Abkommen sieht ferner Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Schengen-Raums vor, unter anderem durch Sicherheitsüberprüfungen von Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel in San Marino beantragen, sowie durch eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit. In Fällen, in denen der Gegenstand des Abkommens untrennbar mit dem Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen verbunden ist, ermöglicht das Abkommen den Staaten, die ausschließlich nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen, dem Abkommen beizutreten.

(3) Damit die Union gemäß dem Abkommen und unter den in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen rasch und wirksam Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen ergreifen kann, sollte die Kommission ermächtigt werden, im Benehmen mit dem Rat Abhilfemaßnahmen wie die Aussetzung des Abkommens zu ergreifen, wenn – insbesondere im Bereich Personenverkehr – gegen bestimmte Bestimmungen des Abkommens verstoßen wird oder bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden.

[1] Beschluss (EU) 2024/1733 des Rates vom 30. Mai 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung (ABl. L, 2024/1733, 20.6.2024).

www.parlament.gv.at

(4) Das mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] eingerichtete Einreise-/Ausreisesystem (EES) ist seit dem 10. April 2026 an allen Außengrenzen des Schengen-Raums vollständig in Betrieb. Für Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von San Marino ausgestellten Aufenthaltstitels sind, kann dies Folgen haben. Solche Folgen können durch die vorläufige Anwendung des Abkommens begrenzt werden.

(5) Angesichts der besonderen Situation San Marinos und seiner geografischen Lage innerhalb des Schengen-Raums sowie der Einführung des Einreise-/Ausreisesystems ist es daher wichtig, dass das Abkommen bereits vor seinem Inkrafttreten Anwendung findet.

(6) In Fällen, in denen Dänemark sowie bestimmte Drittländer ausschließlich nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen teilnehmen, sollten die betreffenden Staaten dem Abkommen beitreten können, um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren dieses Raums zu gewährleisten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten, für die das Abkommen gilt, und die beitretenden Staaten eine Erklärung abgeben, um sicherzustellen, dass zwischen ihnen ein wirksamer Dialog, wirksame Konsultationen und eine wirksame Koordinierung stattfinden können.

(7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich das Königreich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, muss das Königreich Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, beschließen, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

(8) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand nicht beteiligt, und Irland ist – vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 des genannten Protokolls – weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(9) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(10) Daher sollte das Abkommen unterzeichnet und die Erklärung abgegeben werden.

(11) Das Abkommen sollte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden —

---

[2] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements wird – vorbehaltlich des Abschlusses des besagten Abkommens[3] – genehmigt.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses zur Änderung von Anhang I des Abkommens gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 39 zu vertreten ist, wird von der Kommission nach Anhörung des Rates festgelegt.

Artikel 3

(1) Beschlüsse der Union, im Rahmen des Abkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen, werden von der Kommission unter den in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen gefasst:

a) die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen nach den Artikeln 42 und 43;

b) die Aussetzung des Abkommens oder die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 41;

c) die Maßnahmen, die sich aus einem Austritt gemäß Artikel 52 Absatz 6 ergeben.

(2) Die Kommission unterrichtet den Rat umgehend, wenn sie beabsichtigt, eine Maßnahme nach Absatz 1 zu erlassen, und berücksichtigt möglicherweise geäußerte Standpunkte. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

(3) Die Kommission kann zudem Maßnahmen zur Wiedereinsetzung der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen, wie sie vor dem Erlass der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen bestanden, erlassen.

Artikel 4

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen gemäß dessen Artikel 55 ab dem Tag des Eingangs der Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Die Erklärung wird hiermit genehmigt[4].

---

[3] Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, …., ELI, veröffentlicht.

[4] Die Erklärung ist im ABl. L, …., ELI, veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at